



14. Deutscher Testamentsvollstreckertag (AGT)

17. November 2020

Bonn

Erbrecht und Testamentsvollstreckung in Frankreich

Rechtsanwalt - Avocat Stefan Stade - Strasbourg



I. Testamentsvollstreckung in Frankreich

II. Wesentliche Grundsätze des französischen Erbrechts

I. Testamentsvollstreckung in Frankreich

- 1. Wann ist französisches Recht anwendbar ?**
- 2. Regeln der Testamentsvollstreckung in Frankreich**
- 3. Verwandte Rechtsinstitute**

1. Wann ist französisches Recht anwendbar?

1.2. Erbfälle seit 17.08.2015

EuErbVO → Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in F oder Rechtswahl F als Recht der französischen Staatsangehörigkeit

1.1. Erbfälle vor dem 17.08.2015 (Altfälle = vor EuErbVO)

Nachlassspaltung nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Wohnsitz/Lageort)

→ 2 Teilnachlässe (mindestens) – hohe Komplexität

→ Unbewegliches Vermögen in F → französisches Erbrecht (in D anerkannt Über Art. 3 a I EGBGB a.F.)

2. Regeln der Testamentsvollstreckung in Frankreich

2.1. Anwendbare Bestimmungen

2.2. Rechtscharakter

2.3. Form der Anordnung

2.4. Person des TV

2.5. Nachweis der Rechtsstellung

2.6. Vergütung

2.7. Befugnisse

2.8. Rechenschaftspflicht

2.9. Beendigung

2.1. Anwendbare Bestimmungen

(Art. 1025 – 1034 Code civil)

2.2. Rechtscharakter

(noch h.M.: vom Erblasser beauftragter Willensvollstrecker

→ ist deshalb auch befugt, bei drohender Willensvereitelung gegen Erben Klage zu erheben).

2.3. Form der Anordnung

Testament (handschriftliches Testament: Datumsangabe erforderlich !)

2.4. Person des TV

streitig, ob auch juristische Person möglich

2.5. Nachweis der Rechtsstellung

- keine gesetzliche Regelung
- Testamentsvollstreckerzeugnis: nein , da nicht existent!
(ausl. TV-Zeugnis; wohl ja, aber evtl. Exequatur wie Nachweis der Befugnisse erforderlich)
- Notarielles Testament F (zusammen mit notarieller Bescheinigung und falls unstreitig)
- Handschriftliches Testament (wie vor + gerichtlicher Einweisungsbeschluss (falls Pflichtteilserben vorhanden + notarielles Eröffnungsprotokoll)
- ENZ: ja. (Detaillbeschreibung der Befugnisse dringend zu empfehlen!).

2.6. Vergütung

Grds. nein, Abweichung im Testament durch Einzelvermächtnis möglich (genaue Formulierungen erforderlich) – steuerlich nicht absetzbar.

Kostenerstattung: ja.

2.7. Befugnisse

a) in allen Fällen (falls im Testament nicht beschränkt)

- Vorläufige Massnahmen zur Erhaltung des Nachlasses (« *mesures conservatoires* »)
- Inventarerrichtung
- Verwertung von beweglichem Vermögen zur Begleichung dringender Nachlassschulden

b) zusätzlich wenn im Testament vorgesehen

- Verwertung von beweglichem Vermögen zur Begleichung von Vermächtnissen

Nur falls keine Pflichtteilserben (Abkömmlinge und/oder Ehegatten) vorhanden sind:

- Umfassende, Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse einschliesslich für Immobilien

2.8. Rechenschaftspflicht

gesetzlich erst 6 Monate nach Mandatsbeendigung (gegenüber den Erben)

2.9. Beendigung

(falls im Testament nicht kürzer vorgesehen oder Aufgabenerfüllung bereits erfolgt ist)

- **Verwertungsbefugnisse (s. oben unter 2.7. b))**
Ende nach 2 Jahren, einmal um 1 Jahr gerichtlich verlängerbar
- **Sonstige Befugnisse**
Ende nach 2 Jahren, aber gerichtlich wiederholt und ohne vorgesehene Maximalfrist verlängerbar

3. Verwandte Rechtsinstitute

3.1. Mandat für den Todesfall (« *mandat à effet posthume* »)

3.2. Vollmacht post mortem (?)

3.1. Mandat für den Todesfall (« *mandat à effet posthume* »)

- **Definition**

- a) Auftrag/Vollmacht - Auftragsverhältnis

- b) erteilt und angenommen zu Lebzeiten

- c) den Nachlass *im Interesse der Erben* zu verwalten

- **Voraussetzungen**

- berechtigtes, nachhaltiges Interesse (« *intérêt sérieux et légitime* ») im Hinblick auf den Erben und/oder den Nachlass (im Auftrag im einzelnen darzulegen).

- **Person**

- natürliche Person (auch Erben) aber auch juristische Person

- **Befugnisse**
 - a) **bis zur Ausübung der Option des Erben**
(Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasse, Ausschlagung)
 - nur vorläufige Massnahmen
 - weitergehende Massnahmen nur mit richterlicher Genehmigung
 - b) **ab Optionsausübung**
 - alle Handlungen, die zur Erhaltung, Verwaltung und Mehrung des Nachlasses erforderlich sind (aber str. in welchem Umfang Verfügungen erlaubt sind)
 - c) **Abgrenzung zu Befugnissen eines Testamentsvollstreckers**
 - Befugnisse des TV gehen vor

- **Vergütung**

grds. nein, aber Mandat kann Vergütung vorsehen

(grds. nur im Rahmen der Erträge des Nachlasses - steuerlich abzugsfähig i. H. v. 0,5 % des Aktivnachlasses bis max. 10.000 €)

- **Dauer**

max. 2 Jahre oder 5 Jahre in besonderen Fällen (begründet in der Person des Erben oder bei unternehmerischer Tätigkeit)

(aber jeweils mehrfach gerichtlich um den gleichen Zeitraum verlängerbar)

- **Sonstige Beendigungsgründe**

insbes. Kündigung durch den Beauftragten oder Verfügung der Erben über den Verwaltungsgegenstand

- **Formerfordernisse**

Erteilung und Annahme zu Lebzeiten in notarieller Form

3.2. Vollmacht post mortem (?)

nein, da nicht anerkannt !

Gründe:

- **Vollmacht endet grundsätzlich mit dem Tod**
- **Risiko Schadenersatz, insbesondere seitens der Erben**
- **Für Grundstücksgeschäfte ausserdem zu unbestimmt**

(unter IPR-Gesichtspunkten bei D-Vollmachten sicher diskutabel aber Realität)

Anmerkung:

für die Freigabe von Bankguthaben/Lebensversicherungen ist bei Ausländern immer auch die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich!

II. Wesentliche Grundsätze des französischen Erbrechts

- 1. Das gesetzliche Erbrecht**
- 2. Gewillkürte Erbfolge**
- 3. Pflichtteilsrecht**

1. Das gesetzliche Erbrecht

a) Erbrecht nach vier Ordnungen

1. Ordnung: Die Kinder und ihre Abkömmlinge
2. Ordnung: Privilegierte Verwandte in aufsteigender- und Seitenlinie, somit die Eltern und Geschwister
3. Ordnung: Sonstige Verwandte in aufsteigender Linie (Urgroßeltern usw.)
4. Ordnung: Verwandte in der Seitenlinie bis zum 6. Grad

b) Repräsentation

Anerkannt (nur) bei den Erben der 1. Ordnung und den Geschwistern aus der 2. Ordnung, aber auch bei Ausschlagung.

c) Ehegattenerbrecht

(solange nicht rechtskräftig geschieden)

aa) bei Zusammentreffen mit Kindern

- bei nur gemeinsamen Kindern: nach Wahl voller Nießbrauch oder Volleigentum zu 1/4;
- bei auch oder ausschließlich nicht gemeinsamen Kindern: nur Volleigentum zu 1/4.

bb) es sind keine Kinder vorhanden, aber privilegierte Erben in aufsteigender Linie (die Eltern oder ein Elternteil)

- Volleigentum zu 1/2 oder zu 3/4, falls ein Elternteil vorverstorben ist

cc) Weder Kinder noch privilegierte Erben

- der überlebende Ehegatte erbt allein.

Daneben in allen genannten Fällen: leibzeitiges Wohnrecht an der Ehwohnung und bei Bedürftigkeit ein Unterhaltsanspruch

d) Der Einfluss des ehelichen Güterstandes

aa) Das anwendbare Recht - IPR

bb) Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft

Grundsatz: Alles während der Ehe erworbene Vermögen wird Gemeinschaftsvermögen (Schenkungen und Erbschaften sowie persönliche Gegenstände ausgenommen)

⇒ Beim Tod erhält der überlebende Ehegatten 1/2 vorab (*nur der Rest gehört zum Nachlass*)

cc) Exkurs 1: Das Problem des § 1371 I BGB

Exkurs 2: Deutsch-französischer Wahlgüterstand

e) Eingetragene Lebenspartnerschaft (*Pacte civil de solidarité = PACS*) - auch gleichgeschlechtlich

Gleichstellung mit Ehepaaren (-)

(nur) einjähriges Wohnrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

a) Testamentsformen

aa) handschriftlich (Datierung erforderlich)

bb) notariell

cc) gemeinschaftlich (?)

b) Testamentsinhalt („legs“)

aa) Einzelvermächtnis („legs particulier“)

bb) Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

cc) Teilungsanordnungen (*nein, nur Einzelvermächtnisse*)

dd) Auflagen, Bedingungen, Strafklauseln

ee) Testamentsvollstreckung

c) Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

aa) Kapitallebensversicherungen

bb) bei Ehegatten

- Güterrechtliche Gestaltungen

insbesondere fortgesetzte Gütergemeinschaft unter Ausschluss der gemeinschaftlichen Kinder

⇒ beim Tod des 1. Ehegatten kein Erbfall ⇒ keine Pflichtteilsansprüche

(Nicht gemeinschaftliche Kinder: Bezogen auf den güterrechtlichen Vorteil Pflichtteilsansprüche wie bei einer Schenkung auf den Todesfall).

- Schenkungen auf den Todesfall

⇒ Einschränkung der Pflichtteilsansprüche gemeinschaftlicher aber auch nicht gemeinschaftlicher Kinder (durch zusätzliche, optionale Gewährung von Nießbrauch)

3. Das Pflichtteilsrecht

a) Pflichtteilsberechtigte

- die Kinder und deren Abkömmlinge
- der überlebende Ehegatte nur dann, wenn keine Erben der 1. Ordnung (Kinder und deren Abkömmlinge) vorhanden sind

b) Pflichtteilsquoten

aa) Kinder und deren Abkömmlinge (vorbehaltlich Güterrecht, insbes. fortgesetzte Gütergemeinschaft, und Ehegattenschenkungen auf den Todesfall)

1/2 des Nachlasses bei einem Kind \Rightarrow 1/2 verfügbar

1/3 des Nachlasses pro Kind bei 2 Kindern \Rightarrow 1/3 verfügbar

1/4 des Nachlasses pro Kind bei 3 Kindern \Rightarrow 1/4 verfügbar

bei mehr als 3 Kindern pro Kind: 3/4 geteilt durch die Anzahl der Kinder

bb) Ehegatte (falls gegeben, s.o.): 1/4 des Nachlasses

c) Berechnungsgrundlage

alle testamentarischen und lebzeitigen Verfügungen, ohne zeitliche Grenze

d) Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche

aa) Grundsatz: Erhebung einer Herabsetzungsklage

bb) Durchführung der Herabsetzung

- seit 01.01.2007 nur noch Geldanspruch (2 Ausnahmen, die den Grundsatz aber nicht in Frage stellen);
- Herabzusetzen, in Geld, sind zunächst quotenmäßig die testamentarischen Verfügungen, anschließend die Schenkungen zeitlich absteigend (die zeitlich jüngsten zuerst)

cc) Auskunftsanspruch

- **Kein spezifischer Auskunftsanspruch, sondern nur Auskunftserlangung nach allgemeinen Grundsätzen**

dd) Verjährungsfrist

- **5 Jahre ab Erbfall, alternativ 2 Jahre ab Kenntniserlangung, maximal 10 Jahre ab Erbfall**

e) Lebzeitiger Verzicht auf Pflichtteilsansprüche

unter strengen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen möglich

4. Nachlassabwicklung

a) Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasses, Ausschlagung

aa) Annahme

- *auch schlüssig*
- *nicht anfechtbar, nur Antrag auf Haftungsmilderung*

bb) Annahme in Höhe des Nettonachlasses

- *Sehr formal, aber häufig Gläubigerfalle (Versäumung der Frist zur Forderungsanmeldung)*

cc) Ausschlagung der Erbschaft

- *Kann zurückgenommen werden, solange kein Nächstberufener angenommen hat*

dd) Fristen

- *10 Jahre ab Erbfall, falls keine Inverzugsetzung zur Optionsausübung erfolgt.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Cabinet d'Avocats-Anwaltsbüro

6, avenue de la Marseillaise F-67000 STRASBOURG

☎ +33 3 67 10 20 25

stefan.stade@artejuris.eu

www.artejuris.eu